ST.GALLEN-BODENSEE TOURISMUS

Statuten

st.gallen-bodensee.ch

St.GallenBodensee
entdecken erleben wissen

Art. 1 | Rechtsform und Sitz
Unter dem Namen «St.Gallen-Bodensee Tourismus», abgekürzt SGBT, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist St.Gallen.

Art. 2 | Geografischer Raum
Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Perimeter, welcher sich an der räumlichen Abgrenzung der Tourismusregionen gemäss der Gesetzgebung des Kantons St.Gallen ausrichtet.

In der Stadt St.Gallen nimmt «St.Gallen-Bodensee Tourismus» die Funktion eines örtlichen Tourismusvereins wahr.

Interessierte touristische Organisationen und Leistungsträger ausserhalb des Tätigkeitsgebietes können Dienstleistungen der Geschäftsstelle einkaufen oder eine Mitgliedschaft beantragen.

Art. 3 | Zweck
«St.Gallen-Bodensee Tourismus» fördert den Tourismus im Tätigkeitsgebiet und wahrt dessen Interessen gegenüber Leistungsträgern und Organisationen mit ähnlichen Zielen.

Art. 4 | Aufgaben
a) Destinationsaufgaben
- Profilierung der Destinationsmarke «St.Gallen-Bodensee»
- Information, Beratung und Betreuung der Gäste
- Förderung der touristischen Attraktionspunkte
- Koordination des touristischen Angebots
- Förderung der Nachfrage für das touristische Angebot mit gezielten Marketing-Massnahmen
- Aktive Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzen touristischer Produkte, Vermarkten buchbarer Angebote
- Beratung touristischer Anbieter und Partner (Angebotsgestaltung)
- Standortpromotion für den Wirtschafts- und Lebensraum St.Gallen-Bodensee
- Förderung einer anerkannten Qualitätssicherung
- Verkauf von Dienstleistungen
- weitere Aufgaben gemäss Beschluss der Vereinsversammlung

b) Zentralörtliche Aufgaben
Für das Gebiet der Stadt St.Gallen und die nächste Umgebung werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Betrieb Tourist Information
- Erbringen kommerzieller Dienstleistungen für Gäste und Besucher, die denen das touristische Angebot näher bringen, wie Stadtführungen, Vorverkäufe, Souvenirverkauf usw.
- Akquisition / Koordination von Kongressen, Seminaren, Tagungen und Events im Auftrag von und in Zusammenarbeit mit Dritten
- Förderung der touristischen Attraktionspunkte der Stadt – insbesondere den UNESCO Stiftsbezirk, kulturelle und sportliche Highlights sowie die Bildungs-, Kultur- und Kongressstadt
- Mitwirkung bei Standortmarketing-Projekten

Art. 5 | Beitritt
Mitglieder des Vereins können werden:

a) Politische Gemeinden, örtliche Verkehrs- und Tourismusvereine, Hotel- und andere Beherbergungsbetriebe sowie weitere touristische Leistungsträger
b) Privatpersonen, Firmen, Gesellschaften, Wirtschaftsverbände, Vereine sowie öffentliche Körperschaften

Die Anmeldung zum Beitritt hat schriftlich zu erfolgen. Neu eintretende Mitglieder, deren Anmeldung bis Ende April eingeht, bezahlen den Jahresbeitrag. Bei später eintreffenden Anmeldungen wird ein Beitrag pro rata temporis bezahlt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6. | Austritt und Ausschluss
Die Austrittserklärung hat unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Jahresende schriftlich zu erfolgen. Austretende Mitglieder haben vor ihrem Austritt alle finanziellen Pflichten zu erfüllen.

Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte des Mitgliedes, dessen Ansprüche auf das Vermögen sowie auf irgendwelche Rückerstattungen.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Sein Entscheid ist endgültig und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 7 | Finanzen
Der Verein finanziert sich durch:
a) Beiträge der Mitglieder
b) Gasttaxen der Beherberger
c) Beiträge aus Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton St.Gallen, der Stadt St.Gallen sowie anderen Gemeinden und privaten Organisationen
d) Erlöse aus Dienstleistungen und Projekten
e) Freiwillige Zuwendungen

Die Einteilung der Mitglieder in die Mitgliederkategorien erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann mit Partnerverbänden (Hotellerie, Gastgewerbe) Sonderregelungen vereinbaren. In Härtefällen und bei besonders gelagerten Verhältnissen kann der Vorstand angemessene Reduktionen gewähren. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8 | Organisationsstruktur
Organe von «St.Gallen-Bodensee Tourismus» sind:
a) Vereinsversammlung
b) Vorstand
c) Revisionsstelle
d) Geschäftsleitung

SGBT kann Gremien schaffen und/oder sich an solchen beteiligen, die sich für die Förderung des Wirtschafts- und Lebensraumes St.Gallen-Bodensee einsetzen.

Art. 9 | Vereinsversammlung
Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Vereinsversammlung wird mit schriftlicher Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Sie kann über Geschäfte Beschluss fassen, die auf einer Traktandenliste aufgeführt sind. Traktandenwünsche müssen dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr. Beschlüsse über eine Statutenrevision bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Ohne gegenteiligen Beschluss der Versammlung erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen.

Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretungen sind ausgeschlossen.

Ein Fünftel der Mitglieder oder fünf Gemeinden können, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen, welche vom Vorstand einzuberufen ist. Dieses Recht steht auch dem Vorstand zu.

Die Vereinsversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
- Genehmigung des Geschäftsberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an die Organe
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge einzelner Mitglieder
- Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 10 | Vorstand
Der Vorstand besteht aus höchstens zehn Mitgliedern, wovon mindestens zwei nicht aus dem Gebiet der Stadt St.Gallen stammen.
Die Städte St.Gallen und Rorschach sind je mit einem Exekutivmitglied vertreten.
Die touristisch relevanten Branchen des Vereinsgebietes sind angemessen zu berücksichtigen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand befasst sich insbesondere mit folgenden Geschäften:
- Wahl des Vizepräsidenten
- Wahl des Direktors
- Erlass von Reglementen

- Beschlussfassung über die Zeichnungsberechtigung
- Festlegung der Vorlagen und Anträge an die Vereinsversammlung
- Genehmigung von Verträgen mit anderen Organisationen
- Genehmigung von Vereinbarungen mit verwandten Organisationen über die Führung einer gemeinsamen Geschäftsstelle oder andere Formen der Zusammenarbeit
- Genehmigung von Tätigkeitsprogramm und Budget
- Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Erledigung von Rekursen bezüglich dem Mitgliederwesen
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind

Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Direktor nimmt an den Sitzungen teil; er hat Mitsprache- und Antragsrecht. Der Präsident kann zusätzliche Mitarbeitende zu den Sitzungen einladen.

Art. 11 | Zeichnungsberechtigung
Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Die Zeichnungsberechtigten Personen haben die Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 12 | Geschäftsstelle
Die Geschäftsstelle besteht aus dem Direktor, den Bereichsleitern sowie weiteren Mitarbeitenden. Die Details sind im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt.

Art. 13 | Revisionsstelle
Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 14 | Partnerschaften
«St.Gallen-Bodensee Tourismus» kann sich Fachorganisationen und Interessenverbänden anschliessen.

Art. 15 | Haftung
Gemäss ZGB 75 haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins. Der Verein haftet für seine Organe, ohne dass eine Entlastung möglich wäre (ZGB 55 II). Für seine Mitglieder und andere Hilfspersonen (z.B. Vereinspräsident) haftet der Verein nur beschränkt (OR 55).

Art. 16 | Auflösung
Beschlüsse zur Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
Wird der Verein aufgelöst, trifft die Vereinsversammlung die erforderlichen Verfügungen. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist einer st.gallischen tourismusfördernden Organisation zuzuwenden.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

Art. 17 | Schlussbestimmungen
Diese Statuten sind durch die briefliche Vereinsversammlung im Juni 2020 gutgeheissen worden und ersetzen die Statuten vom 13. Mai 2014.

Der Präsident
Rafael Enzler

Der Direktor
Thomas Kirchhofer

Geschichte und Entwicklung

30. Juni 1890	Gründung des Verkehrsvereins auf Initiative der geographisch-kommerziellen Gesellschaft
9. Juni 1993	Namensänderung in Tourist Information St.Gallen
17. Mai 1999	Destinationsbildung und Neustrukturierung verbunden mit Namensänderung in St.Gallen-Bodensee Tourismus

Präsidenten:	1890 – 1898	Gemeindeammann Johann Jakob Müller
	1899 – 1906	August Laemmlin
	1907 – 1908	Walter Scheitlin
	1909 – 1912	Hermann Schlatter
	1913 – 1925	August Müller
	1926 – 1933	Ing. Hermann Sommer
	1934 – 1940	Ing. Walter Kesselring
	1941 – 1968	Stadtammann Dr. Emil Anderegg
	1968 – 1981	Dr. Walter Kesselring
	1981 – 1985	Dr. Walter Lendi
	1986 – 1996	Dr. Hans Hurni
	1996 – 2015	René Romanin
	2015 – 2022	Markus Isenrich
	2022 – 2023	Andreas Deuber
	2023 –	Rafael Enzler
Sekretäre des Verkehrsvereins und Vorsteher des Verkehrsbüros:	1898 – 1901	Frédéric Hasselbrink
	1902 – 1913	Hermann Gonzenbach
	1914 – 1925	Erwin Bucher
	1926 – 1927	Dr. Hans Gruebler
	1928 – 1932	Blanca Küng
	1933 – 1944	Paul Sturzenegger

Tourismus-direktoren:

1945 – 1972	Armin Moser
1972 – 1990	Werner Boos
1991 – 2007	Alberto Vonaesch
2008 – 2012	Boris Tschirky
2013 – 2017	Frank Bumann
2017 –	Thomas Kirchhofer

Standorte des Büros:

März 1898	Eröffnung des ersten Verkehrsbüros
	Schützengasse 8
1899 – 1906	Schützengasse 2
1907 – 1924	Schützengasse 12
1925 – 1926	Bahnhofgebäude, Zimmer 101
1927 – 1940	Rathaus-Westflügel
1941 – 1946	Poststrasse 18
1946 – 2015	Bahnhofplatz 1a
1990/1991	Renovation und Ausbau
seit 2015	Bankgasse 9

Folgen Sie uns auf #lovestgallen

St.Gallen-Bodensee Tourismus
Bankgasse 9, 9001 St.Gallen
T 071 227 37 37
info@st.gallen-bodensee.ch
www.st.gallen-bodensee.ch

St.GallenBodensee
entdecken erleben wissen